

# **Hauptsatzung**

## **der Verbandsgemeinde Flammersfeld**

**vom 25. März 2010**

**in der Fassung der 3. Änderung**

**vom 30. Juni 2015**

Der Verbandsgemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomA-EVO) und des § 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung am 25. März 2010 die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

### **§ 1**

#### **Öffentliche Bekanntmachung, Bekanntgaben**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde erfolgen in einer Zeitung. Der Verbandsgemeinderat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen. Der Beschluss ist öffentlich bekanntzumachen.
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung im Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Flammersfeld zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Verbandsgemeinderates oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 in der durch den Verbandsgemeinderat durch Beschluss bestimmten Zeitung bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung in dem in Absatz 1 Satz 1 bestimmten Bekanntmachungsorgan nicht möglich ist. Der Verbandsgemeinderat entscheidet durch Beschluss in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen; der Beschluss ist öffentlich bekanntzumachen.

- (5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an den in den Hauptsatzungen der Ortsgemeinden bestimmten Bekanntmachungstafeln. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (6) Sonstige Bekanntmachungen erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

## **§ 2**

### **Ältestenrat des Verbandsgemeinderates**

- (1) Der Verbandsgemeinderat bildet einen Ältestenrat, der den Bürgermeister in Fragen der Tagesordnung und den Ablauf der Sitzungen des Verbandsgemeinderates und seiner Ausschüsse berät.
- (2) Dem Ältestenrat gehören der Bürgermeister, die Beigeordneten und die Fraktionsvorsitzenden an.
- (3) Für die Sitzungen des Ältestenrates gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung sowie der Geschäftsordnung.
- (4) Für die Teilnahme an Sitzungen des Ältestenrates wird für die Beigeordneten und die Fraktionsvorsitzenden bzw. deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter ein Sitzungsgeld nach § 7 gewährt.

## **§ 3**

### **Ausschüsse des Verbandsgemeinderates**

- (1) Der Verbandsgemeinderat bildet einen Haupt- Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss. Der Ausschuss hat elf Mitglieder und für jedes Mitglied können bis zu zwei Stellvertreter gewählt werden.
- (2) Der Verbandsgemeinderat bildet folgende weitere Ausschüsse:
  - a. Rechnungsprüfungsausschuss,
  - b. Bau- und Werkausschuss,
  - c. Schulträgerausschuss,
  - d. Gemeindeentwicklungsausschuss,
  - e. Kinder- und Jugendausschuss.
- (3) Die Ausschüsse nach Absatz 2 haben folgende Mitglieder
  - a. Rechnungsprüfungsausschuss drei Mitglieder,
  - b. Bau- und Werkausschuss elf Mitglieder,
  - c. Schulträgerausschuss zwölf Mitglieder,

- d. Gemeindeentwicklungsausschuss elf Mitglieder,
- e. Kinder- und Jugendausschuss fünfzehn Mitglieder.

Für jedes Ausschussmitglied werden bis zu zwei Stellvertreter/innen gewählt.

- (4) Die Mitglieder der Ausschüsse und ihre Stellvertreter/innen können aus der Mitte des Verbandsgemeinderates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern gewählt werden. Zum Werkausschuss treten in einem Drittel der Mitgliederzahl Vertreterinnen und Vertreter der Beschäftigten hinzu. Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder soll Mitglied des Verbandsgemeinderates sein; entsprechendes gilt für die Stellvertreter/innen der Ausschussmitglieder.

Abweichend von Satz 1 werden im Schulträgerausschuss sechs Mitglieder aus der Mitte des Verbandsgemeinderates und sechs Mitglieder aus Vertretern der Schulen, die sich in Trägerschaft der Verbandsgemeinde befinden, gewählt.

Abweichend von Satz 1 werden im Kinder- und Jugendausschuss neun Mitglieder aus den Fraktionen und drei Mitglieder aus Vertretern der Elternschaft der Kindertagesstätten, die sich in der Trägerschaft der Verbandsgemeinde befinden, gewählt. Die Kindertagesstättenleitungen der kommunalen Kindertagesstätten sowie der Jugendarbeiter der Verbandsgemeinde werden zu den Sitzungen des Kinder- und Jugendausschusses als Berater/innen eingeladen.

#### **§ 4**

##### **Übertragung von Aufgaben des Verbandsgemeinderates auf Ausschüsse**

- (1) Soweit einem Ausschuss die Beschlussfassung über Angelegenheiten nicht übertragen ist, hat der Ausschuss innerhalb seines Zuständigkeitsbereiches die Beschlüsse des Verbandsgemeinderates vorzubereiten.  
Berührt eine Angelegenheit den Zuständigkeitsbereich mehrerer Ausschüsse, so können diese zu gemeinsamen Sitzungen eingeladen werden.
- (2) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Verbandsgemeinderates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Gemeinderates, soweit die Beschlussfassung dem Ausschuss nicht wieder entzogen wird. Die Bestimmungen dieser Hauptsatzung bleiben unberührt.
- (3) Dem Haupt- Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:
1. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel ab einer Wertgrenze von 10.000 € bis zu einer Wertgrenze von 75.000 € im Einzelfall.
  2. Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen oder Auszahlungen bis zu einem Betrag von 5.000 €.

3. Verfügung über Verbandsgemeindevermögen sowie Hingabe von Darlehen der Verbandsgemeinde ab einer Wertgrenze von 5.000 € bis zu einer Wertgrenze von 10.000 €.
4. Die Entscheidung über die Vermittlung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 S. 5 GemO ohne Wertgrenzenbeschränkung, die Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 S. 5 GemO bis zu einer Wertgrenze von 2.000 € im Einzelfall.

Die Entscheidung hinsichtlich der Vermittlung und der Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen erfolgt bis zur o.a. Wertgrenze je Einzelfall einmal halbjährlich durch verbundenen Beschluss.

5. Stundung und Erlass von gemeindlichen Forderungen, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister durch Gesetz oder diese Hauptsatzung übertragen ist.

(4) Dem Bau- und Werkausschuss wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel ab einer Wertgrenze von 10.000 € bis zu einer Wertgrenze von 75.000 € im Einzelfall.
2. Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag von 5.000 €.

Die Bestimmungen der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung und der jeweiligen Betriebssatzung der Verbandsgemeindewerke bleiben unberührt.

(5) Die Erledigung von Anregungen und Beschwerden von Einwohnern im Sinne von § 16 b Satz 3 GemO wird auf den jeweiligen Ausschuss übertragen, in dessen Zuständigkeitsbereich die Anregungen und Beschwerden fallen.

## **§ 5**

### **Übertragung von Aufgaben des Verbandsgemeinderates auf den Bürgermeister**

Auf den Bürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Verfügung über Verbandsgemeindevermögen sowie Hingabe von Darlehen der Verbandsgemeinde bis zu einer Wertgrenze von 5.000 € im Einzelfall.
2. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 10.000 € im Einzelfall.
3. Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Entscheidungen des Verbandsgemeinderates oder des zuständigen Ausschusses.

4. Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe allgemeiner Grundsätze und Richtlinien des Verbandsgemeinderates.
5. Stundung gemeindlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 5.000 € im Einzelfall und Niederschlagung gemeindlicher Forderungen.
6. Erhebung von Vorausleistungen auf laufende Entgelte;
7. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Firstwahrung.

Die den Eigenbetrieb betreffenden Zuständigkeitsbestimmungen bleiben unberührt. Ebenso bleiben sonstige besondere gesetzliche Zuständigkeitsbestimmungen unberührt.

## **§ 6 Beigeordnete**

Die Verbandsgemeinde hat bis zu drei Beigeordnete.

## **§ 7 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Verbandsgemeinderates**

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Verbandsgemeinderatsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Verbandsgemeinderates eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6.

Für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung der Sitzungen des Verbandsgemeinderates dienen, erhalten die Verbandsgemeinderatsmitglieder eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2, 3 und 6.

- (2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 14,00 Euro.
- (3) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 werden keine Fahrtkosten für Fahrten zwischen Wohnort und Sitzungsort erstattet.
- (4) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Verdienstaufschlag wird auf Antrag in Form eines Durchschnittssatzes ersetzt, dessen Höhe vom Verbandsgemeinderat festgesetzt wird. Personen, die weder einen Lohn- noch einen Verdienstaufschlag geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Ausgleich entsprechend den Bestimmungen des Satzes 2.

In den Fällen des § 18 a Abs. 6 GemO wird unter den Voraussetzungen des Satzes 2 Verdienstausfall je Fortbildungstag in Höhe des Betrages, wie er für eine Sitzung gewährt würde, erstattet, wenn die Fortbildungsveranstaltung mindestens fünf Zeitstunden einschließlich der Pausen dauert; entsprechendes gilt in den Fällen des Nachteilsausgleichs (Satz 3).

- (5) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Verbandsgemeinderatsmitglieder für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.
- (6) Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen oder Besprechungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gewährt.

Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gewährt wird, darf einschließlich der nach Satz 1 abgegoltenen Sitzungen jährlich das zweifache der Zahl der Verbandsgemeinderatssitzungen nicht übersteigen.

## **§ 8**

### **Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen**

- (1) Die Mitglieder der Ausschüsse des Verbandsgemeinderates erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 14,00 €.
- (2) Die Mitglieder sonstiger Ausschüsse und Beiräte des Verbandsgemeinderates erhalten eine Entschädigung nach Absatz 1, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 7 Abs. 3 bis 6 entsprechend.

## **§ 9**

### **Aufwandsentschädigung der Beigeordneten**

- (1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Bürgermeisters eine Aufwandsentschädigung nach §§ 12 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. 13 Abs. 1 Satz 3 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Bürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrages gemäß Satz 1. Erfolgt die Vertretung insgesamt während eines kürzeren Zeitraumes als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung insgesamt die Hälfte des Tagessatzes nach Satz 2.
- (2) Ehrenamtliche Beigeordnete, denen keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Verbandsgemeinderates, der Ausschüsse, der Fraktionen und des Ältestenrates die für Verbandsgemeinderatsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung, § 7 Absätze 4 und 6 Satz 1 gelten entsprechend.
- (3) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschalsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Verbands-

gemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

- (4) Für Dienstreisen, die der ehrenamtliche Beigeordnete im Fall der Vertretung des Bürgermeisters durchführt, wird eine Wegestreckenentschädigung nach dem Landesreisekostengesetz gezahlt.
- (5) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 7 Abs. 3 bis 6 entsprechend.

## **§ 10**

### **Aufwandsentschädigung für Feuerwehrangehörige**

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Feuerwehrangehörigen eine Entschädigung nach Maßgabe der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung und der Absätze 2 bis 5.
- (2) Eine Aufwandsentschädigung erhalten:
  1. der Wehrleiter sowie dessen ständige Vertreter,
  2. die Wehrführer sowie deren ständige Vertreter,
  3. die Gerätewarte,
  4. die Jugendwarte,
  5. Feuerwehrangehörige, die die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel vornehmen.
- (3) Die Aufwandsentschädigung wird in Form eines monatlichen Pauschbetrages gewährt. Daneben werden die in § 5 Feuerwehr-Entschädigungsverordnung genannten Aufwendungen besonders erstattet.
- (4) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für:
  1. den Wehrleiter 50 v.H. des in § 10 Abs. 1 Feuerwehr-Entschädigungs-VO genannten Höchstbetrages zuzüglich des in § 10 Abs. 1 letzter Halbsatz bestimmten Festbetrages;
  2. Die Wehrführer 50 v.H. des in §10 Abs. 2 Feuerwehr-Entschädigungs-VO genannten Höchstbetrages;
  3. die Gerätewarte 40 v.H. des in § 11 Abs. 4 Feuerwehr-Entschädigungs-VO genannten Höchstbetrages;
  4. die Jugendfeuerwehrwarte den Festbetrag gem. § 11 Abs. 4 Feuerwehr-Entschädigungs-VO
  5. die Feuerwehrangehörigen, die die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel vornehmen, den Mindestbetrag nach § 11 Abs. 4 der Feuerwehr-Entschädigungs-VO;

6. den ständigen Vertreter des Wehrleiters die Hälfte der Aufwandsentschädigung des Wehrleiters;
  7. die ständigen Vertreter der Wehrführer die Hälfte der Aufwandsentschädigung der Wehrführer.
- (5) Werden die Sätze der §§ 10 und 11 Feuerwehr-Entschädigungs-VO geändert, ändert sich die Aufwandsentschädigung vom Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungsverordnung an entsprechend.
- (6) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschalsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer und die pauschalen Sozialversicherungsbeiträge von der Verbandsgemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und die pauschalen Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.
- (7) Die eingesetzten Feuerwehrangehörigen erhalten je Einsatzstunde eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 5,00 €. Angefangene Stunden werden bis 29 Minuten ab- und ab 30 Minuten auf volle Stunde aufgerundet. Der Nachweis über die Teilnahme am Einsatzdienst ist mittels schriftlich einzureichenden Stundenzettel durch den jeweiligen Einheitsführer/ Einsatzleiter nachzuweisen. Der Stundenzettel wird dem Einsatzbericht der Feuerwehr beigelegt.

## **§ 11**

### **Verdienstausschlag für Feuerwehrangehörige**

- (1) Beruflich (üblicherweise in Vollzeit) selbständige ehrenamtliche Angehörige der Verbandsgemeindefeuerwehr Flammersfeld haben gem. § 13 LBKG Anspruch auf Ersatz von Verdienstausschlag, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Lehrgängen oder sonstigen Veranstaltungen der Feuerwehr auf Anforderung der Verbandsgemeinde entsteht. Der Verdienstausschlag wird in Form eines pauschalierten Stundenbetrages gewährt.
- (2) Die Verdienstausschlagentschädigung wird nach Stunden der versäumten Arbeitszeit berechnet. Arbeitszeit ist die regelmäßige Arbeitszeit. Hierbei gilt für den Verdienstausschlag der beruflich Selbstständigen grundsätzlich die Zeit von montags bis freitags von 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr sowie samstags von 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr als regelmäßige Arbeitszeit, wobei die letzte angefangene Stunde auf die nächste Viertelstunde aufzurunden ist. Abweichend hiervon kann die regelmäßige Arbeitszeit im Einzelfall individuell ermittelt werden, insbesondere bei Personen, die regelmäßig auch zu anderen Zeiten arbeiten (z.B. Bäcker). Auf Antrag des Selbstständigen ist die individuelle Ermittlung der Arbeitszeit vorzunehmen.
- (3) Als Verdienstausschlagentschädigung wird ein Regelstundensatz nach § 2 des Allgemeinen Gebührenverzeichnisses (Beamter mittlerer Dienst) gewährt.
- (4) Die Verdienstausschlagentschädigung für Selbstständige nach dieser Satzung wird nur auf Antrag gewährt. Der Anspruch entsteht mit Beendigung der Tätigkeit, für die die Entschädigung erstattet werden soll (z.B. Einsatzende). Der Antrag ist innerhalb von drei



Monaten nach Ablauf des Tages zu stellen, an dem der Anspruch entstanden ist. Für die Antragstellung ist der allgemeine Vordruck der Verbandsgemeinde Flammersfeld zu verwenden.

**§ 12**  
**Inkrafttreten**

- (1) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 8. Juli 2009 außer Kraft.

57632 Flammersfeld, 25. März 2010

Josef Zolk  
Bürgermeister